Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung des Marktes Vestenbergsgreuth (BS/VKAN)

vom 19.10.2026

Aufgrund des Art. 5 Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Vestenbergsgreuth folgende Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungssatzung:

§ 1
Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag für folgende Maßnahmen:

- Erweiterung und Sanierung der Kläranlage Vestenbergsgreuth auf Fl.Nr. 371/1 auf 4.250 EW, Gemarkung Vestenbergsgreuth
- Auffüllung des Kläranlagenteichs
- Neubau eines Kombibeckens mit außenliegendem Belebungsring (Belebungsanlage) und innenliegender Nachklärung
- Neubau eines Betriebsgebäudes mit Halle ohne Raumabschluss
- Neubau von Pumpwerken, Schlammstapelbehälter und Phosphorelimination
- Maschinentechnische Einrichtungen (z. B. neue Pumpen, Räumerbrücke, Kompressoren)
- Klärschlammbehandlungsanlagen
- Neuaufbau der gesamten Steuer- und Regelungstechnik mit Prozessleitsystem
- Anlage einer neuen Betriebsstraße auf dem Kläranlagengelände
- Umbau des bestehenden Betriebsgebäudes, Grunderneuerung des Labors (Eigenleistungen)
- Bauvorbereitungen (z. B. Verlegung Strom-Freileitungstrasse, Klärschlammentsorgung)

§ 2
Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht

oder

2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3
Entstehen der Beitragsschuld

(1) [1]Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. [2]Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4
Beitragsschuldner

[1]Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. [2]Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück oder dem Erbbaurecht im Sinne von Art. 5 Abs. 7 Kommunalabgabengesetz.

§ 5
Beitragsmaßstab

(1) [1]Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. [2]Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.200 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 3,5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.200 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.200 m² begrenzt.

(2) [1]Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. [2]Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. [3]Dachgeschosse werden nur mit zwei Dritteln der nach Absatz 2 Satz 1 ermittelten Flächen herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. [4]Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. [5]Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) [1]Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. [2]Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6
Beitragssatz

(1) Der Beitragssatz beträgt

a) pro m² Grundstücksfläche 0,59 €,
b) pro m² Geschossfläche 17,69 €.

§ 7
Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8
Beitragsablösung

[1]Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. [2]Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. [3]Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9
Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 10
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung des Marktes Vestenbergsgreuth (BS/VKAN) vom 25.07.2022 außer Kraft.

Vestenbergsgreuth, 19.10.2026
Markt Vestenbergsgreuth

gez.

M ü l l e r
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung im digitalen Amtsblatt auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Höchstadt a. d. Aisch.
Internet-Adresse: www.vg-hoechstadt.de/digitales-amtsblatt/vestenbergsgreuth/.
Erster Tag der Veröffentlichung: **20.10.2026**. Letzter Tag der Veröffentlichung: **20.11.2026**.